

Begleitskript zu der
Online-Schulungsreihe
**Arbeitsmarktzugänge und
Bleibeperspektiven für Geflüchtete**

Die beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die in dieser online-Schulungsreihe wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.



Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.



Die online-Schulungsreihe wurden von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen IvAF-Projekte erstellt. Die Inhalte sind größtenteils der IvAF-Schulung für Jobcenter und Agenturen für Arbeit entnommen, die von der **bundesweiten IvAF-Arbeitsgruppe** erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.



Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund und Land

Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

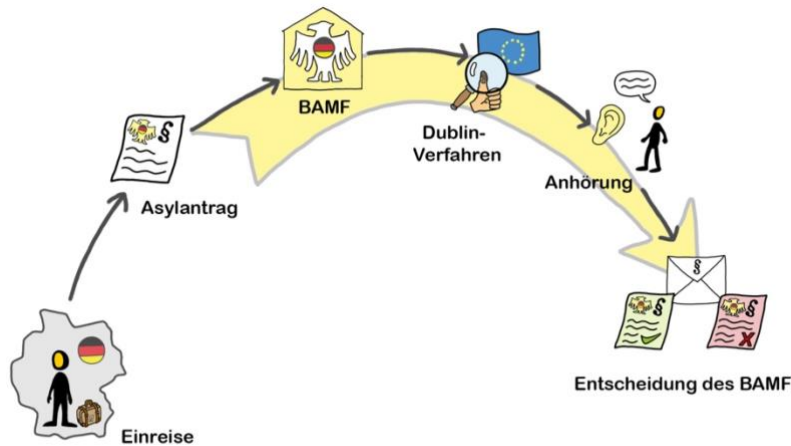
- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

1. Das Asylverfahren



Nach der Einreise wird i.d.R. ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz BAMF) gestellt. Anschließend wird eine Registrierung und eine Dublin-Überprüfung durchgeführt, bei der versucht wird, herauszufinden, ob Deutschland wirklich zuständig ist oder aufgrund der Dublin-III-VO ein anderes Land. Die Anhörung erfolgt in der Regel erst, wenn geklärt ist, dass Deutschland wirklich zuständig ist.

**Achtung:
Sonderfall
UMA!**

Da unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren nicht als selbstständig handlungsfähig gelten, sind der Vormund oder die Vormünderin für die Stellung des Asylantrags zuständig. Unter Umständen kann es sogar sinnvoll sein, auf die Antragstellung zu verzichten. Ob dies möglich und zielführend ist, muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Dublin-Verfahren

- Rechtliche Grundlage ist die Dublin III-VO. Darin ist geregelt, dass Geflüchtete nur einem Land einen Asylantrag stellen dürfen. I.d.R. handelt es sich dabei um das Land, in dem die Person als erstes eingereist ist. Es gibt aber auch noch weitere Kriterien, die eine Rolle bei der Zuständigkeit spielen können, wie u.a. die Einreise mit einem Visum oder familiäre Bindungen
- Überprüfung erfolgt mithilfe der EURODAC-Datenbank, in der insbesondere Fingerabdrücke gespeichert werden



Kein Treffer im EURODAC-Datenbank: Deutschland ist zuständig



Treffer im EURODAC oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zunächst nicht zuständig (Option des Selbsteintrittsrechts besteht)

Beteiligte Länder: alle EU-Staaten, Norwegen, Island, Lichtenstein und die Schweiz

Wichtig: Hier geht es Personen, die noch keine Anerkennung in einem anderen Land haben, sondern wenn:

- ein Asylantrag gestellt wurde, aber die Person vor Entscheidung weitergereist ist
- der Asylantrag in einem anderen Staat abgelehnt wurde
- ein nationaler Schutzstatus erteilt wurde

Selbsteintrittsrecht: Ermessensregelung!

→ Kommt nur selten zur Anwendung, u.a. bei besonders vulnerablen Gruppen (kranken, traumatisierten, schwangeren Personen sowie Familien mit Kindern), wenn gravierende Probleme im aufnehmenden Land bekannt sind (aktuell z.B. Bulgarien, Griechenland)

**Achtung:
Sonderfall
UMA!**

Bei alleinreisenden Minderjährigen spielt das Dublin-Verfahren aber keine Rolle, da sie nicht im Rahmen von Dublin-Überstellungen abgeschoben werden dürfen.

Wenn sog. „Dublin-Fall“: Ablehnung als „unzulässig“



ergibt folgende Entscheidung:

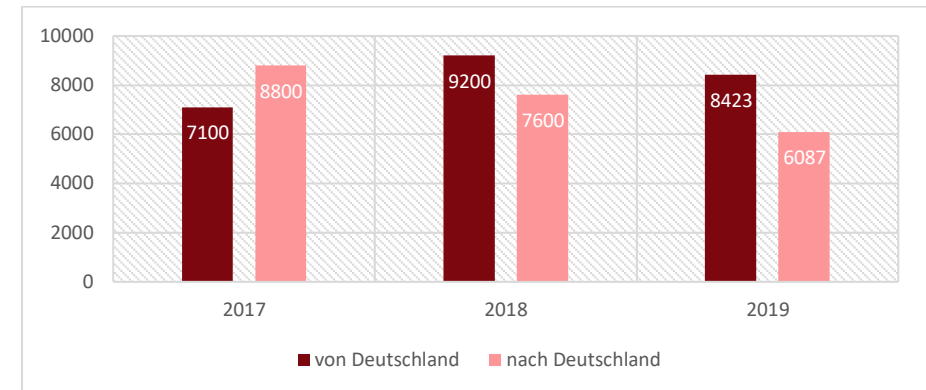
1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Überstellungsfristen:

- 6 Monate nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
- Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf insg. 12 Monate
- Gilt die betroffene Person als flüchtig: Verlängerung auf insg. 18 Monate

Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Dublin-Überstellungen 2017-2019



Quellen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesamt & Pro Asyl (teilw. gerundet).

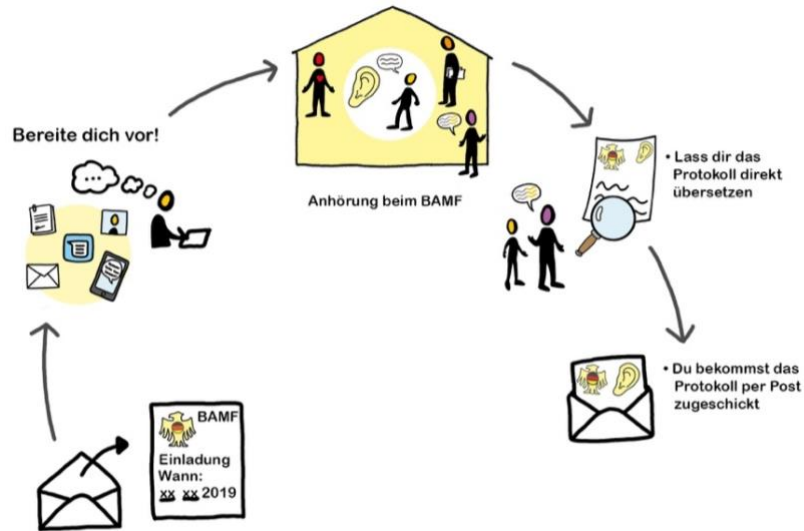
Drittstaatenregelung

- Regelung bei Menschen mit einer Anerkennung als international schutzberechtigt in einem anderem „Sicheren Drittstaat“
- Fallgruppen: Menschen mit Flüchtlingsstatus & subsidiärem Schutz in einem „sicheren Drittstaat“
 - die Prüfung erfolgt ebenfalls über die EURODAC-Datenbank
 - der Asylantrag wird „wegen der Einreise aus einem Sicheren Drittstaat“ abgelehnt
 - die Abschiebung in den „Sicheren Drittstaat“ wird angeordnet
 - eine Überstellungsfrist gibt es nicht



→ Reisen & Aufenthalt von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) in Europa sind erlaubt.

Anhörung



Während des Asylverfahrens: Aufenthaltsgestattung

Räumliche Beschränkung:

- Residenzpflicht in Niedersachsen in kommunaler Unterbringung nur während der ersten drei Monate in Deutschland
- Bei Unterbringung in EAE über die gesamte Zeit

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit

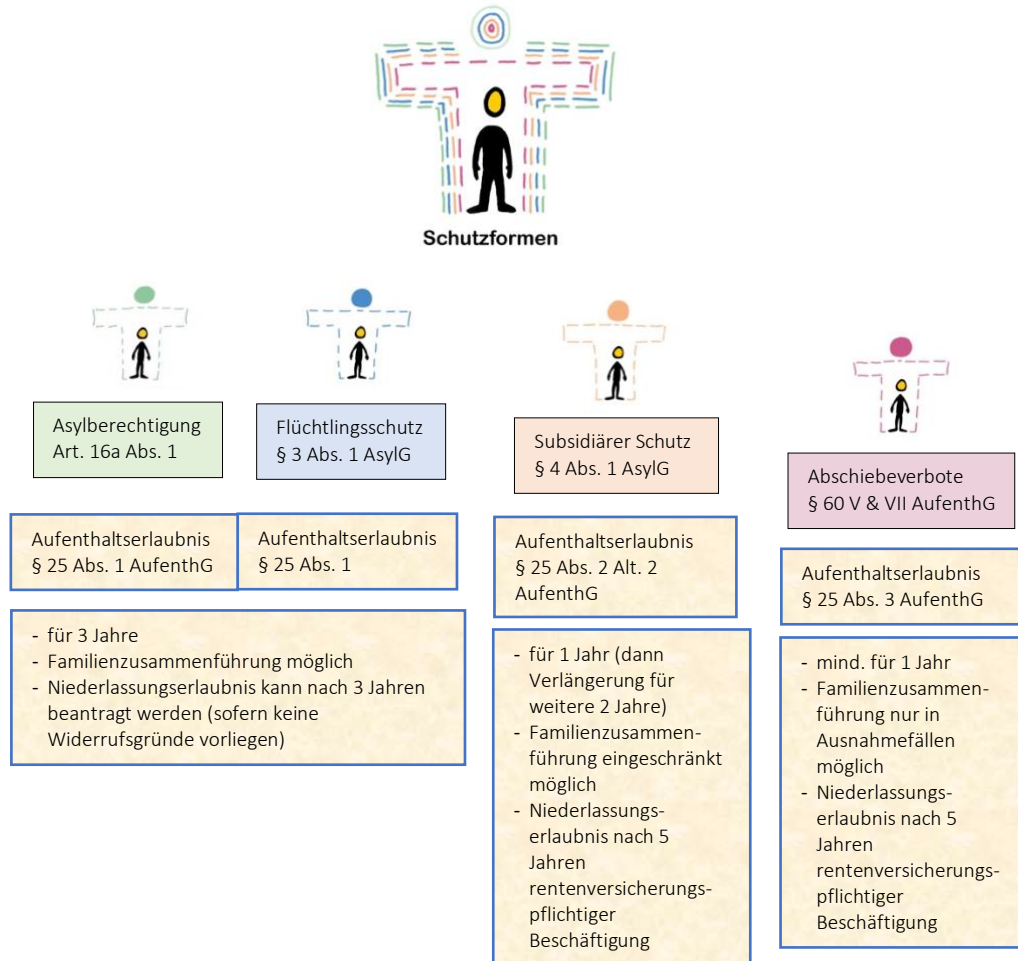
Wichtige Hinweise:

- Sofern der/die Dolmetscher_in nicht gut verstanden wird, sollte in der Anhörung darauf hingewiesen werden
- Eine gute Asylverfahrensberatung kann im Vorfeld helfen zu klären, was relevant und wichtig zu erzählen ist.
- Vertrauenspersonen und/oder Anwälte_innen dürfen begleiten



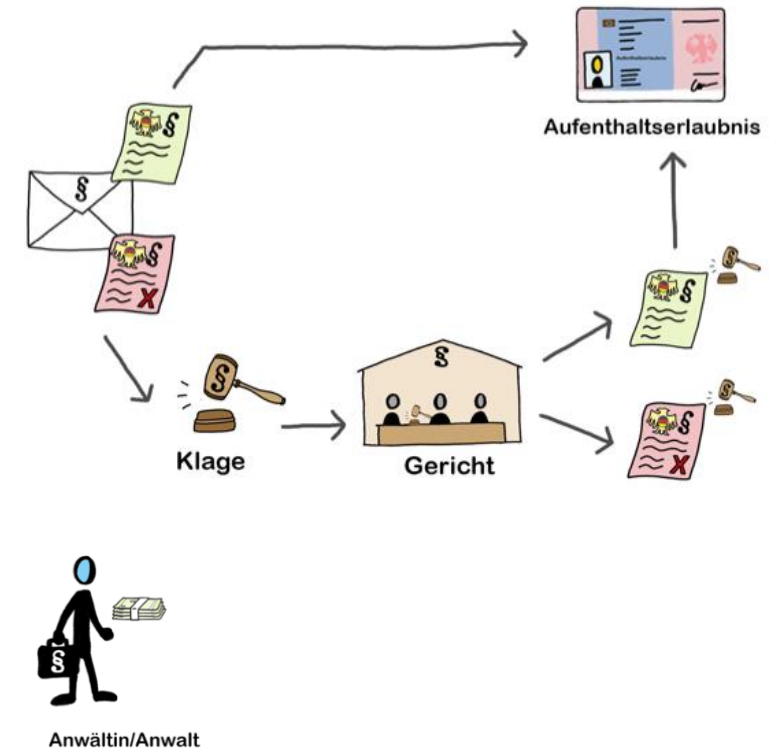
Wird ab dem Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung beim BAMF erteilt. Unbegleitete Minderjährige, für die kein Asylantrag gestellt wurde, erhalten eine Duldung, wenn wegen fehlender Obhut eine Abschiebung verboten ist - mindestens bis zur Volljährigkeit.

Bei positivem Bescheid: Aufenthaltserlaubnis



Bei negativem Bescheid

Es besteht die Option, eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einzureichen. Ein Anwalt ist dabei nicht zwingend notwendig, aber durchaus zu empfehlen.



Zu unterscheiden sind folgende Ablehnungsbescheide:

„Einfache Ablehnung“

- Klagefrist beträgt zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Wenn eine Klage eingereicht wird, behalten die Betroffenen eine Aufenthaltsgestattung.

„Ablehnung OU“

- Klagefrist beträgt nur eine Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Auch wenn eine Klage eingereicht wird, erhalten die Betroffenen ihre Duldung.

Asylanträge von Menschen aus sog. „Sicheren Herkunftsländern“ werden häufig als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Zu diesen Ländern gehören derzeit:

Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien.

→ Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG

Es wird diskutiert, weitere Länder (wie Georgien, Marokko, Algerien oder Tunesien) ebenfalls als sichere Herkunftsstaaten zu deklarieren.

Nach rechtskräftiger Ablehnung

Wenn der Asylantrag abgelehnt wird und entweder keine Klage (mit aufschiebender Wirkung) erhoben oder auch diese abgelehnt wird, erfolgt die Erteilung einer Duldung, sofern die Abschiebung nicht direkt durchgeführt werden kann oder soll.

In der Regel bekommen die Menschen zunächst eine Duldung nach § 60a AufenthG.



Gründe zur Ausstellung einer Duldung:

- Abschiebung nicht möglich, weil ein Abschiebestopp aufgrund der Sicherheitslage im Herkunftsland besteht (aktuell gilt dies eingeschränkt für den Irak)
- Familie würde getrennt (i.d.R. Kernfamilie!)
- Krankheit i.V.m. Reiseunfähigkeit
- Keine Flugrouten
- Pass/Ausweisdokumente fehlen (teilweise sind Abschiebungen dennoch möglich)

Eine Duldung bietet keinen zwangsläufigen Schutz vor einer Abschiebung.

Die Duldung



In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit
- teilw. auflösende Bedingung
- teilw. räumliche Beschränkungen

Ausreisepflicht und Abschiebungen

- **Ausreisepflicht** besteht, wenn kein Aufenthaltstitel und keine Aufenthaltsgestattung vorhanden sind
- Die betroffene Person soll der Ausreisepflicht innerhalb der Ausreisefrist freiwillig nachkommen.
- Bei vollziehbarer Ausreisepflicht kann die Ausreise durch eine **Abschiebung** durchgesetzt werden

Exkurs: Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund & Land

Bund	Land
Gesetzgebung durch BMI	Zustimmung oder Ablehnung im Bundesrat (bei Zustimmungspflichtigen Gesetzen) Auslegung der Bundesgesetze durch Ländererlasse
Festlegung von bundesweiten Abschiebestopps	Festlegung von landesweiten Abschiebestopps
	Festlegung der Standards bei der Unterbringung in Landesaufnahmebehörden

Abschiebepaxis in Niedersachsen

SUDAN

- Erlass vom 19.07.2019 durch Erlass vom 03.02.2020 aufgehoben, d.h. es wird nicht mehr nur in Ausnahmefällen abgeschoben
- Bundesweit im ersten Halbjahr 2019: 7 Abschiebungen in den Sudan

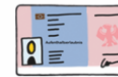
AFGHANISTAN

- Erlass von 2017: kein Abschiebestopp, aber i.d.R. „nur“ Straftäter und Gefährder
- Bundesweit im ersten Halbjahr 2019: 161 Personen

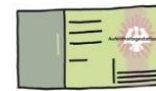
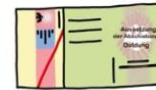
2. Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflichten

Leistungsbezug

Sofern Geflüchtete auf Sozialleistungen angewiesen sind, stellt sich die Frage der Zuständigkeit.



Personen mit Aufenthaltserlaubnis erhalten in der Regel Leistungen nach dem **SGB II** vom Jobcenter.



Personen, die sich im Asylverfahren befinden oder geduldet sind, erhalten Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** – einem Sondersozialhilfesystem für Geflüchtete, das sich durch teilw. niedrigere Sätze und besondere Sanktionierungsoptionen auszeichnet. Zuständige Behörde ist das Sozialamt. Neben gestatteten und geduldeten Personen, gibt es Aufenthaltstitel, deren Inhaber_innen ebenfalls Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Diese sind in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG abschließend aufgeführt.

Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt die Gewährung der Jugendhilfe durch das zuständige Jugendamt. Die Leistungen werden durch das Sozialamt ausgezahlt. Rechtliche Grundlage ist das **SGB VIII**.

Arbeitsmarktzugang

Allgemeine Hinweise

- Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel**, eine **Duldung** oder eine **Gestattung** vorliegt.
- Bei einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang kommen einige weitere Faktoren hinzu.
- Die zuständige **Ausländerbehörde** entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und vermerkt eine **Nebenbestimmung** im Ausweisungspapier oder Zusatzblatt der Aufenthaltserlaubnis.

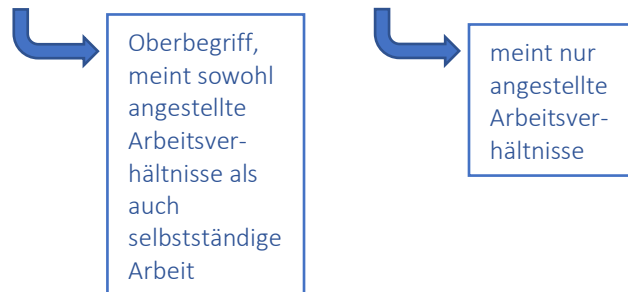
Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltstitel*



Seit Inkrafttreten der Überarbeitung des FKEG gilt: **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.** → Umkehr der Systematik

Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

„*Erwerbstätigkeit gestattet*“ oder „*Beschäftigung gestattet*“



**Aufenthaltstitel* = Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU etc.

Selbstständige Tätigkeit bei Aufenthaltserlaubnis

§ 23 Abs. 2
 § 23 Abs. 4
 § 23a
 § 25 Abs. 1
 § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
 § 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
 § 25 Abs. 3
 § 25 Abs. 5
 § 25a
 § 25b

§ 23 Abs. 1
 § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2
 § 25 Abs. 4 a und 4b

Selbstständigkeit ist **erlaubt**, Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (vgl. §§ 93 u. 94 SGB III)

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig → Ermessensentscheidung, geprüft wird u.a.:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltsgestattung und Duldung

- während der ersten 4 Jahren in Deutschland bedarf es i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Arbeitsaufnahme
- Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.
- Ausnahmeregelungen bestehen (u.a. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV



Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„Sichere Herkunftsstaaten“	
		bei Asylantragstellung bis 31.08.2015	bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-9. Monat**: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen erlaubt	Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot

*ab Asylantragstellung

**des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Aufenthalts

Arbeitsmarktzugang bei Duldung

	alle Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“ bei Antragstellung nach 31.08.2015	„Sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot
außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	

*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

**des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Aufenthalts

Zusätzliche Optionen des Arbeitsverbotes bei Duldungen:

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde (bereits in der Tabelle aufgeführt)

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG.

Erwerbstätigkeit/ Selbstständige Tätigkeit bei Gestattung und Duldung nach Ermessen möglich?

Argumentation des Flüchtlingsrates Niedersachsen:

- Gem. § 4a Abs. 4 AufenthG kann Ausländer_innen ohne Aufenthaltstitel eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst unselbständige Tätigkeit (Beschäftigung) und selbständige Tätigkeit. Da nirgendwo im Gesetz selbständige Erwerbstätigkeit für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ausgeschlossen wird, können Ausländerbehörden diese erlauben.

Ansicht des MI Nds.:

- Laut Begründung zur Einführung des § 4a AufenthG ist selbständige Erwerbstätigkeit für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung **nicht Intention des Gesetzgebers und daher nicht möglich.**

Nebenbestimmungen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und Niedersächsisches Innenministerium (Erlass von 19.02.2014) geben vor, wie der Eintrag formuliert werden soll.

Formulierungsoptionen Nebenbestimmungen	
„Erwerbstätigkeit gestattet“	Umfasst sowohl selbstständige Tätigkeiten, als auch jede Form der angestellten Beschäftigungen
„Beschäftigung gestattet“	Selbstständige Tätigkeiten sind nicht umfasst, können aber auf Antrag erlaubt werden
„Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG), Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“	Beschäftigungserlaubnis muss für jedes Jobangebot neu bei der Ausländerbehörde beantragt werden
„Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht gestattet“	Antrag ist nicht vorgesehen

Exkurs: „Sichere Herkunftsstaaten“

➔ Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG

Aktuell: Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien (Stand: November 2020)

Zugang zur Ausbildung



Duale Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich
➔ Nebenbestimmungen beachten
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Schulische Ausbildung:

- Arbeitserlaubnis und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Zugang zum Studium



- Ein Studium bedarf keiner Zustimmung unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Über Aufnahmekriterien entscheidet die Hochschule
- Grundsätzliche Voraussetzungen sind:
 - eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
 - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau)

Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung & Passpflicht

Die Forderung nach Identitätsklärung von Geflüchteten spielte eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen des Migrationspaketes von 2019.



→ daraus folgten Sanktionierungsoptionen:

- Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität verbunden mit Arbeitsverbot und Leistungskürzungen sowie ggf. Strafzahlungen
- Pflicht zur Identitätsklärung bei Beantragung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung innerhalb bestimmter Fristen
- leichtere Möglichkeit der Inhaftnahme bei Vorwurf des nicht-Mitwirkens
- Option der Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben

Begriffsklärungen

Passpflicht (vgl. § 3 AufenthG) beschreibt die generelle Verpflichtung jeder ausländischen Person in Deutschland, einen Pass oder Passersatz zu besitzen. Die Erfüllung der Passpflicht ist die Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitel (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Menschen, denen eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylanererkennung zuerkannt wurde, erhalten generell einen Reisepass für Flüchtlinge von der zuständigen Ausländerbehörde. Ausreisepflichtige Personen sind verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen (vgl. § 48 Abs. 1 AufenthG)..

Identitätsklärung (vgl. §§ 47a, 48, 49 AufenthG) beschreibt den Prozess des Nachweises der angegebenen Identität, sofern diese auf eigenen Angaben beruht (vgl. § 48 Abs. 3 AufenthG). Die Identität kann durchaus auch geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt. Die Identitätsklärung befreit jedoch nicht von Passpflicht.

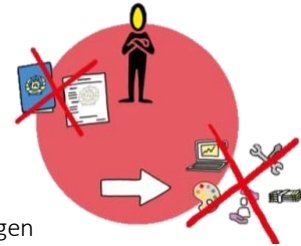
Mitwirkungspflicht (vgl. §§ 47a, 48 Abs. 3 AufenthG) beschreibt die Verpflichtung, alle ausländerrechtlich relevanten Tatsachen (zweckgebunden) offen zu legen und zumutbare Handlungen zu unternehmen, um am ausländer-rechtlichen Verfahren beizutragen (vgl. § 82 AufenthG).

Duldung nach § 60b AufenthG

Im Rahmen des sogenannten Geordneten-Rückkehrgesetzes wurde unter anderem eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität geschaffen.

Diese wird erteilt, wenn

- die Abschiebung aus von der betroffenen Person selbst zu verschuldenden Gründen nicht vollzogen werden kann
- Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit vorliegen
- keine Mitwirkung bei der Identitätsklärung glaubhaft gemacht werden kann, insbesondere der Passpflicht (im zumutbaren Rahmen → definiert in § 60b Abs. 3 AufenthG)



Folgen:

- Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet
- zwangsläufiges Arbeitsverbot, Kürzungen von Sozialleistungen und Strafzahlungen möglich

Es besteht die Möglichkeit des „Wiederaufstiegs“ in 60a AufenthG, sofern die Mitwirkung nachgeholt wird.

Als **regelmäßig zumutbar** gilt nach § 60b Abs. 3 AufenthG:

1. Beantragung des Passes bei den Behörden des Herkunftslandes
2. Persönliche Vorsprache bei den Behörden des Herkunftslandes, dort an Anhörungen teilnehmen, Lichtbilder anfertigen, Fingerabdrücke abgeben, Erklärungen abgeben oder sonstige der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechende Handlungen unternehmen
3. eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abgeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird
4. Erklärung abgeben, die Wehrpflicht im Herkunftsland zu erfüllen, sofern die Ausstellung des Passes davon abhängig gemacht wird.
5. Gebühren zahlen
6. Alle Bemühungen wiederholen

„Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides statt glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

Zumutbarkeit begrenzt die Handlungen, die im Rahmen der Identitätsklärung und der Passbeschaffung erwartet werden können (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG). Eine genaue Beschreibung dessen, was als zumutbar gilt, findet sich im Aufenthaltsgesetz nicht. Bei einigen Mitwirkungshandlungen ist die Zumutbarkeit **umstritten**. Generell muss Zumutbarkeit **individuell** bewertet werden.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014:

- Es ist nur in Ausnahmefällen unzumutbar, sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen.
- Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind darzulegen und nachzuweisen.
- Je gewichtiger die plausibel vorgebrachten Umstände sind, desto geringer sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
- Ausländer_innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in akute Lebensgefahr bringen
 - mit weiteren Ermittlungen so erhebliche Kosten verbunden wären, dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können oder
- die gesundheitlich nicht in der Lage sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweises für Ausländer.
Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtssentscheidungen zu

Mitwirkung bei Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht

Handlungsoptionen können sein:

- Kontaktaufnahme mit Auslandsvertretung des Herkunftsstaates in Deutschland (u.a. zum Zwecke der Terminvereinbarung)
 - Kontaktaufnahme mit Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft im Herkunftsland
 - Kontaktaufnahme mit Familie, Freund_innen oder Bekannten (evtl. auch Anwalt_innen) im Herkunftsland, die dort mit Behörden Kontakt aufnehmen könnten (sofern diese sich dadurch nicht selbst in Gefahr bringen)
 - Bereitschaft über eine eidesstattliche Erklärung mitteilen
- Handlungsoptionen und Erfolgsaussichten variieren je nach Herkunftsland stark!

Hinweise zum Nachweis bei der Ausländerbehörde

- Alle unternommenen Schritte dokumentieren
 - Wann wurde wo angerufen, ein Termin vereinbart, eine Email geschrieben?
 - Warum konnten Dokumente nicht ausgestellt werden?
 - Warum konnte die Familie oder ein Anwalt im Herkunftsland nicht helfen?
 - Gibt es Beweise oder Zeugen?
- Ausländerbehörde über Bemühungen informieren
- Die Identität kann durchaus geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt
- Die Ausländerbehörden haben eine Anstoß- und Hinweispflicht ([Erlass vom 13.02.2018 mit Verweis auf Urteil vom OVG Nds](#))

→ **Tip:** Arbeitshilfe des Flüchtlingsrat Thüringen (mit Dokumentationsvorlage)

Anstoßpflicht der Ausländerbehörden

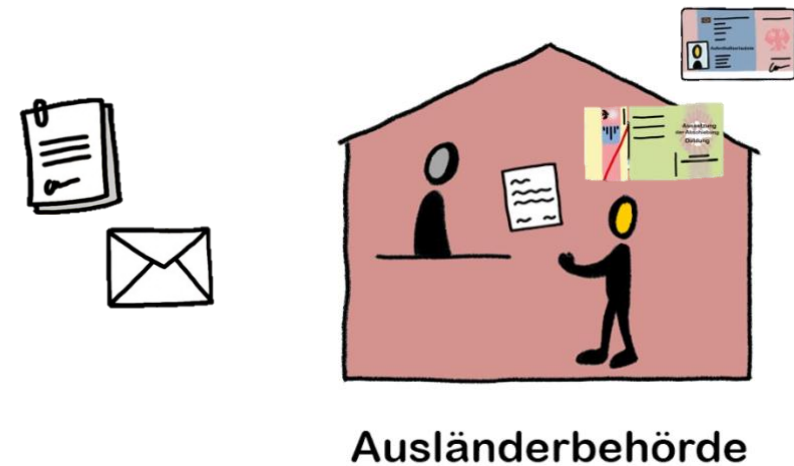
- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, von sich aus das Verfahren weiterzubetreiben.
- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, ggf. auf nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese bei Bedarf zu erörtern.
- Eine Ausländerbehörde kann es - vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes oder bei nur schwer zu beschaffenden Unterlagen - nicht allein den Ausländer_innen überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen.

Grund hierfür ist, dass die Ausländerbehörde in aller Regel über weit bessere Kontakte und Kenntnisse hinsichtlich der noch bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt. So kann sie etwa auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Vertrauensanwalts oder auf nichtstaatliche Organisationen und Informationsquellen (Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes oder kirchliche Organisationen etc.) hinweisen, also auf Optionen, die den Betroffenen in aller Regel nicht bekannt sind.

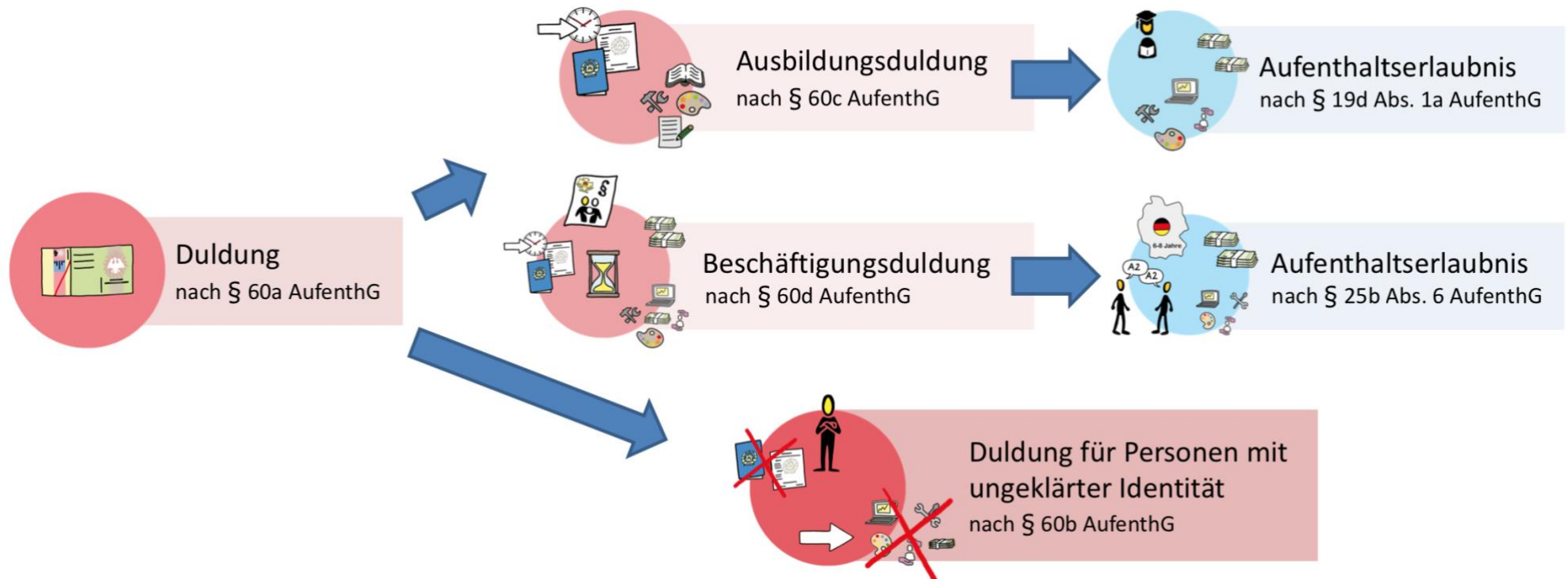
3. Bleibeperspektiven für Geduldete I

Die aktuell bestehenden Bleiberechtsregelungen für Geduldete sind mit hohen Voraussetzungen belegt. Auch Langzeitgeduldete werden teilweise durch unterschiedliche Kriterien von Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Duldungen und Aufenthaltstiteln liegt bei der Ausländerbehörde.



Varianten der Duldung (keine abschließende Aufzählung)



Ausbildungsduldung

nach § 60c AufenthG



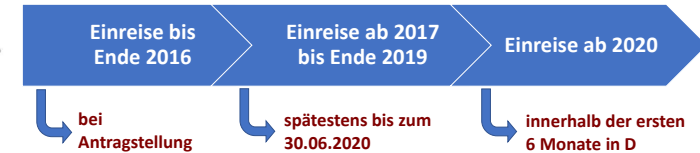
→ Ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Aufnahme einer
 - mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung oder
 - Assistenz- oder Helfer_innenausbildung, wenn sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist, dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt **und** die Auszubildenden die Berufsausbildung fortsetzen wollen
- Beschäftigungserlaubnis liegt vor
- Vorduldungszeit: 3 Monate, es sei denn:
 - Einreise erfolgte bis zum 31.12.2016, sofern die Ausbildung vor dem 02.10.2020 beginnt
 - Ausbildung wurde während der Aufenthaltsgestattung begonnen

Ausschlussgründe:

- „Scheinausbildung“ → wenn erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen ist
- Verurteilung(en) zu Straftat(en) über 50 (bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Strafbeständen über 90) Tagessätzen
- sog. „Geförder_innen“ (58a AufenthG)
- Bezug zu „extremistischen oder terroristischen Organisationen“ (§ 58 AufenthG)
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits eingeleitet:
 - ärztliche Untersuchungen zur Reisefähigkeit veranlasst, Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt, Transportmittel für Abschiebung gebucht oder anderweitige Abschiebungseinleitungen
- Dublin-Verfahren wurde eingeleitet
- Gründe genannt in § 60a Abs. 6 AufenthG liegen vor

Identitätsklärung



§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60c Abs. 7 AufenthG

„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat“

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Bei Ausbildungsabbruch:

- Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen
- Ausbildungsduldung erlischt
- Einmalige Erteilung einer Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle

Nach einer Ausbildung:

- wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb: Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

nach § 19d Abs. 1a AufenthG

→ Ist zu für den Zeitraum von 2 Jahren zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:



- Aufnahme einer Beschäftigung entsprechend den Qualifikationen nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c AufenthG)
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1)
- keine Täuschung der Behörden
- keine Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen, eine Vorrangprüfung findet nicht statt
- Erfüllung der Passpflicht



Achtung: Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG und § 10 Abs. 3 AufenthG beachten.
→ Siehe Seite 20.

Beschäftigungsduldung

nach § 60d AufenthG

Eine Beantragung ist nur bis zum 31.12.2023 möglich. Die Einreise muss vor dem 01.08.2018 erfolgt sein.



Die Beschäftigungsduldung wird in Familienverbund beantragt, deshalb gelten manche Voraussetzungen ebenfalls für Ehe- und Lebenspartner_innen oder minderjährige, im Haushalt lebende Kinder.

→ Ist in der Regel für einen Zeitraum von 30 Monaten zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vorduldungszeit von mind. 12 Monaten
- Zeiten in der Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht angerechnet
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mind. 35 WS (20 WS bei Alleinerziehenden) seit mind. 18 Monaten
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts seit mind. 12 Monaten (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme, gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen
- nachweisbarer Schulbesuch von in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern

Ausschlussgründe:

- strafrechtliche Verurteilungen, **gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen**
- → kein Mindestmaß!
- → Ausnahme: asyl- und ausländerrechtliche Strafbestände bis zu 90 Tagessätzen sind unschädlich
- „sog. Gefährder_innen“ (§ 58 AufenthG)
- Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen, **gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen**
- **in familiärer Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder** wegen Taten verurteilt, die in § 60d Abs. 1 Nr. 10 genannt sind (Straftaten nach § 54 Abs. 2 Nr. 1-2 oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BTMG)

Identitätsklärung auch von Ehe- und Lebenspartner_innen



§ 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60d Abs. 4 AufenthG

„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat“

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

nach § 25b Abs. 6 AufenthG

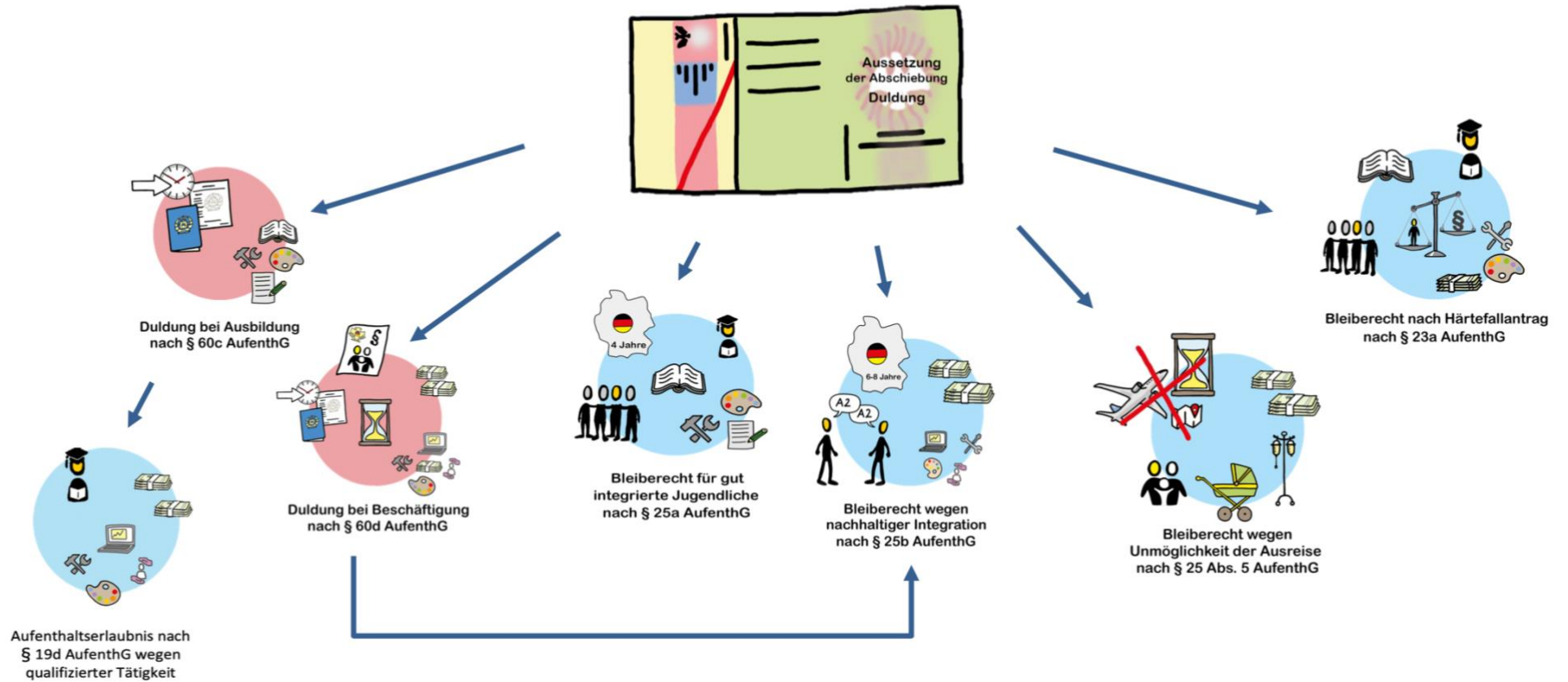
→ **Soll erteilt werden**, wenn folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- seit 30 Monaten liegt eine Beschäftigungsduldung vor
- → **reicht zur Erteilung aus**, auch wenn die eigentlich vorausgesetzten Voraufenthaltszeiten von sechs bis acht Jahren nicht erfüllt sind
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme



Achtung: Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG und § 10 Abs. 3 AufenthG beachten.
→ Siehe Seite 20.

4. Bleibeperspektiven für Geduldete II



Erteilung von Aufenthaltstiteln

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

- Sicherung des Lebensunterhalts
- Identitätsklärung und, falls die betroffene Person nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Klärung der Staatsangehörigkeit
- Kein bestehendes Ausweisungsinteresse
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht: der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet
- Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG
- Einreise über Visumsverfahren → Ausnahmen u.a. bei einigen humanitären Aufenthaltstiteln, Unzumutbarkeit oder wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind
- Versagung, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.

Aufenthaltstitel bei Asylantrag nach § 10 Abs. 3 AufenthG

„Einem Ausländer, dessen Asylantrag **unanfechtbar abgelehnt** worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des **Abschnitts 5** erteilt werden.“

→ Abschnitt 5 umfasst § 22 bis inkl. § 26 AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG

→ **Soll erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens 4 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses
- Antrag muss zwischen dem 14. und dem 21. Geburtstag gestellt werden
- Einfügen in die hiesigen Lebensverhältnisse erscheint als gewährleistet, positive Integrationsprognose besteht
- Der Lebensunterhalt darf durch öffentliche Leistungen sichergestellt werden, wenn sich die betroffene Person in Ausbildung oder Studium befindet.



Ausschlussgründe:

- Vorliegen von Hinweisen, dass der Jugendliche sich nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) bekennt
- vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung, Täuschung über Staatsangehörigkeit oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)

Achtung: Der Antrag muss vor dem 21. Lebensjahr gestellt werden. Die Entscheidung kann später erfolgen. Unterlagen können nach Stellung des Antrags nachgereicht werden sofern erst später die Voraussetzungen in Gänze erfüllt werden.

Unter Umständen kann sogar eine Antragstellung während des laufenden Asylverfahrens in Betracht gezogen werden.

→ Für Eltern und minderjährige Geschwister bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls möglich.

Eltern können eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn

- die Abschiebung nicht durch falsche Angaben, Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichtwirkung verhindert wird
- keine Straftaten vorliegen und
- der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbsarbeit gesichert wird.

Solange die Eltern den Lebensunterhalt nicht sichern können und das Kind nicht volljährig ist, sollen die Eltern und Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG bekommen.

Geschwister können einen Aufenthaltstitel erhalten, sofern die Eltern einen bekommen haben.

Ehepartner/ Lebenspartner und minderjährige Kinder sollen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die begünstigte Person diese bekommen hat.

[Zum § 25a AufenthG gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 03.07.2019.](#)

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

nach § 25b AufenthG

→ Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in der Regel 8 Jahre Voraufenthalt als Einzelperson
- in der Regel 6 Jahre Voraufenthalt, wenn Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft
→ Bezug von Sozialleistungen ausnahmsweise unschädlich bei Studierenden, Auszubildenden, Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehenden, Pflege von nahen Angehörigen
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- Nachweis des Schulbesuchs von Kindern



Ausschlussgründe:

- vorsätzliche Verzögerung oder Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung, Täuschung über Staatsangehörigkeit oder Nichtmitwirkung im Rahmen der zumutbaren Handlungen)
- bestehendes Ausweisungsinteresse (nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG)

→ Zusätzliche Integrationsleistungen können hilfreich sein.

→ Ausnahmen aufgrund von körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen oder aus Altersgründen bei der Lebensunterhaltssicherung oder sprachlichen Voraussetzungen möglich.

[Zum § 25b gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 03.07.2019.](#)

Aufenthalt aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG

→ **Kann erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse liegen vor und fallen in absehbarer Zeit nicht weg
 - z.B. Ehe oder Verpartnerung mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf, Staatenlosigkeit, Reiseunfähigkeit, Krankheit, unverschuldete Passlosigkeit
 - Ausreisehindernis \neq Abschiebung (umfasst auch die Möglichkeit der eigenständigen Rückreise ggf. (teilw.) über den Landweg)
- Es handelt sich nicht um ein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis (u.a. durch falsche Angaben zur Identität)



Ausschlussgründe:

- Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“

→ Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

[Schutz des „Privatlebens“ im Sinne von Art. 8 EMRK. Dazu gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 27.04.2015.](#)

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23a AufenthG

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Ausländer_innen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind. Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.

→ **Darf erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- dringende humanitäre und persönliche Gründe
- in Niedersachsen gilt: mindestens 18 Monate Voraufenthalt in Deutschland

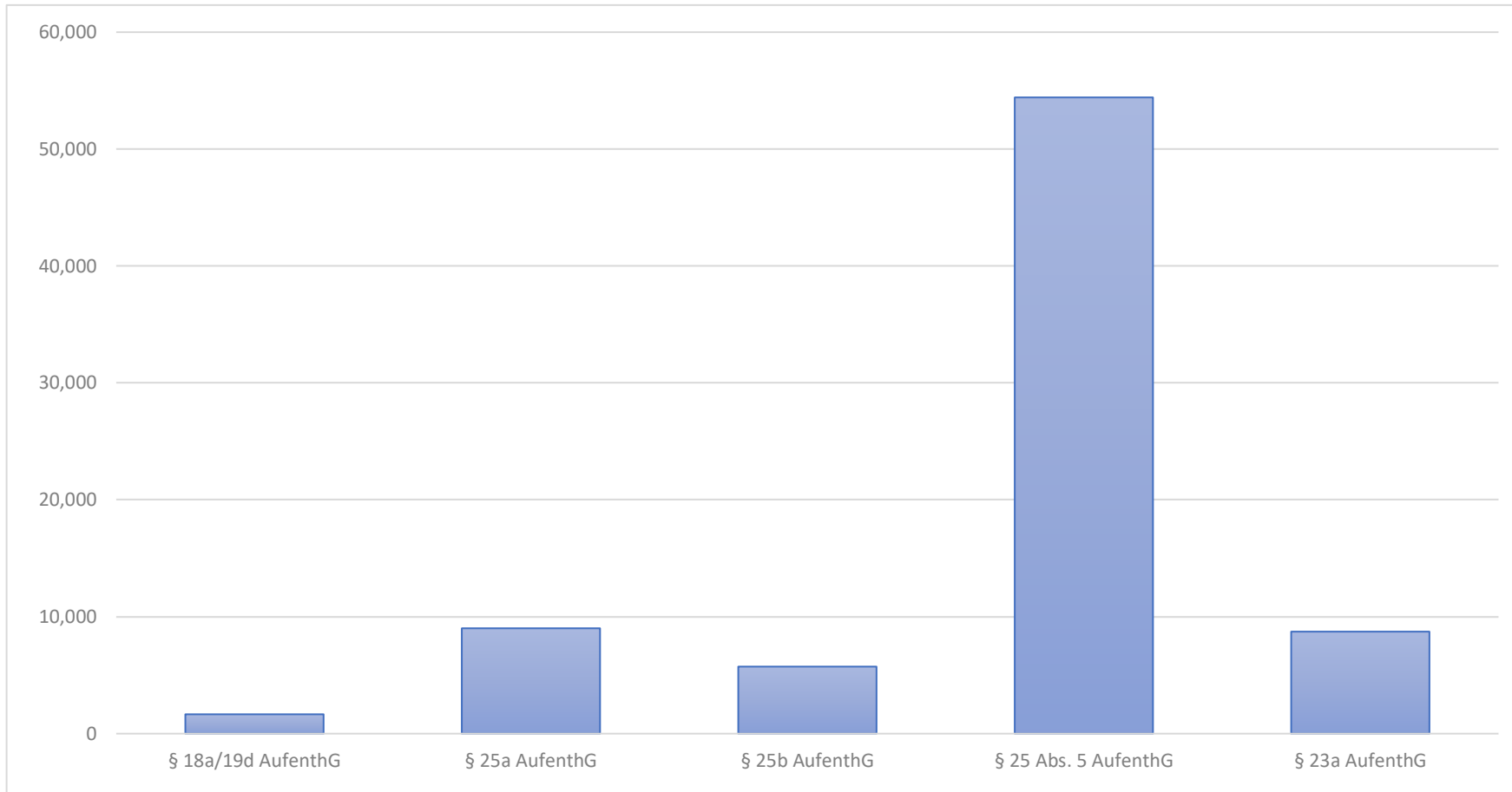


Härtefallkommission

Ausschluss:

- Möglichkeit, eine andere Aufenthaltserlaubnis zu erhalten
- „Ausweisungsinteresse schwer oder besonders schwer“ (z.B. Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr oder Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. 2 Jahren)
- Termin zur Abschiebung steht fest
- Abschiebehaftwurde angeordnet
- laufendes Dublin-Verfahren; Drittstaatsverfahren hingegen ist kein Ausschlusskriterium

Personen mit Aufenthaltstiteln nach § 18a/19d, § 25a, § 25b, § 25 Abs. 5 und § 23a AufenthG nach Häufigkeit



Stand: 30. Juni 2020, Quelle: BT-Drs. 19/22457, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.
 URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/224/1922457.pdf>. Eigene Darstellung.

Weiterführende Links

- Arbeitsmarktprojekte des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V.: <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte>
- Teilprojekt AZF3: <http://azf3.de> (Hier finden Sie die vollständigen Präsentationen der Online-Schulungen zum Herunterladen.)
- Sammlung von Informationsmaterialien: <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/> (Zusammengestellt durch den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.)
- Informationsverbund Asyl & Migration: <https://www.asyl.net/start/>
- Pro Asyl: <https://www.proasyl.de>
- Arbeitshilfen des Netzwerkes *Integration durch Qualifizierung*: <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>
- Rechtsprechung zu Mitwirkungspflichten: <https://www.esf-netwin.de/medien/Entscheidungen%20zu%20Mitwirkungspflichten.pdf> (Zusammengestellt von Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.)
- Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf
- Zu Ausbildungsberufen:
 - Lexikon der Ausbildungsberufe: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014834.pdf
 - Positivliste Engpassberufe: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015465.pdf
(für Assistenz- und Helfer_innenausbildungen relevant)



- Arbeitshilfen des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. zu
 - [§ 25a AufenthG](#)
 - [§ 25b AufenthG](#)
 - [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#)

Alle Links ebenfalls hier: <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#wib-wege-ins-bleiberecht>

- Zum Härtefallantrag: <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/hartefallkommission/haertefallkommission-beim-niedersaechsischen-ministerium-fuer-inneres-und-sport-63033.html>

Kontakte



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org





Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
 GLS Gemeinschaftsbank eG
 Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden